Bekanntmachung Nr.192/2023 des Amtes Marne-Nordsee
für die Stadt Marne

5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Marne (Straßenbaubeitragssatzung) vom 19.04.2010

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.11.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

- § 7 wird um Abs. (2) wie folgt ergänzt:

§ 7
Entstehung der Beitragspflicht

(2) Für beitragsfähige Maßnahmen, die ab dem 01.12.2023 abgeschlossen werden, werden keine Beitragspflichten nach dieser Satzung begründet und keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben. Im Übrigen bleibt diese Satzung, insbesondere für die Beitragsansprüche, die vor dem Stichtag 01.12.2023 entstanden sind, weiterhin gültig.

Artikel II

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Marne, 15.11.2023

Stadt Marne
Der Bürgermeister
gez. Lorenz Matzen

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher
gez. Harm Schloe

Veröffentlicht in der Marner Zeitung am 27.11.2023